

**Satzung
über die Benutzung des Seitenflügels im Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde
einschließlich der Entgeltordnung**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. Seite 154) i.V.m. den §§ 1 Abs.1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBL Seite 231) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt stellt im Seitenflügel des Kulturhauses Räume zur Förderung der kulturellen und sportlichen Arbeit für Vereine, Freizeitgruppen und sonstige Nutzer (z.B. Schulungen, Seminare etc.) nach Maßgabe der Satzung zur Verfügung.

**§ 2
Gestattung und Vergabe**

(1) Die Nutzung der Räume bedarf der Genehmigung durch die Stadt Ludwigsfelde. Die Genehmigung gilt:

- für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Sondergenehmigung) oder
- für eine regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (Dauergenehmigung).

(2) Nutzungsanträge für eine Sondergenehmigung sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung und Nutzungsanträge für eine Dauergenehmigung sind bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr bei der Stadt schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- die gewünschten Nutzungszeiten sowie den Nutzungszweck,
- den Namen und die Anschrift des Vereins, der Freizeitgruppe, des sonstigen Nutzers,
- den Namen und die Telefonnummer der/des verantwortlichen Leiters/in, der/die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

(3) Die Genehmigung wird schriftlich durch die Stadt Ludwigsfelde erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, die Genehmigung von einer Haftungsübernahme durch Kautionsabhängigkeit zu machen. Die Genehmigung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die Nutzung nicht mehr antragsgemäß erfolgt. Ein Anrecht auf die Nutzung eines bestimmten Raumes besteht nicht.

**§ 3
Benutzung**

(1) Die Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Eignung und Zweckbestimmung genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Einlagerung vereinseigener Materialien/Gegenstände kann nur bei vorheriger Zustimmung der Stadt Ludwigsfelde vorgenommen werden.

(3) Mit Erhalt der Genehmigung und Aushändigung der Hausordnung erkennen die Benutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 4 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang bei der Benutzung der überlassenen Räume oder der Zugangswege entstehen.

(2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen die ihnen gegenüber geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Ludwigsfelde für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte sowie Besucher seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Zugangswege verursachen.

§ 5 Veranstaltungen

(1) Auf Antrag können gesonderte Veranstaltungen der Nutzer genehmigt werden.

(2) Bei Verstoß gegen den Inhalt der Veranstaltungsgenehmigung kann die Stadt die Genehmigung oder ggf. die Veranstaltung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen bzw. untersagen. Der Nutzer ist dann zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und eine eventuelle Instandsetzung und Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Entgelterhebung

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt je Raum und für eine Nutzungsdauer bis zu 8 Stunden 75,00 Euro und darüber hinaus für jede weitere angefangene Stunde 15,00 Euro.

(2) Als Zeitraum, für den das Entgelt erhoben wird, gilt die genehmigte Nutzung, der ggf. unbefugten Nutzung und der Zeitraum einer längeren Nutzung.

§ 7 Befreiung von der Entgeltzahlung

(1) Behindertengruppen, deren Mitglieder einen Schwerbehindertenausweis vorlegen können, und gemeinnützige Vereine der Stadt Ludwigsfelde sind von der Entgeltzahlung befreit.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Nutzungen im kommerziellen Interesse sowie die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.

§ 8 Entgeltschuldner

Der Adressat der Nutzungsgenehmigung ist Entgeltschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Zugang der Genehmigung.

(2) Bei Sondergenehmigung ist das Nutzungsentgelt vier Wochen nach dem Zugang des Entgeltbescheides fällig.

§ 10 Entgelterstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Nutzungsgenehmigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind.

(2) Bei rechtzeitiger Absage einer genehmigten Nutzung (14 Kalendertage vorher) werden im Voraus geleistete Entgelte erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, unterbleibt oder wenn die Genehmigung aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, widerrufen wird, es sei denn, dass ein Dritter die beabsichtigte Nutzung für diesen Zeitraum vornimmt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 25.06.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 24.06.2008 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde und dient als Theater-, Veranstaltungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte.

§ 2 Nutzung/Überlassung

(1) Die Räume und Einrichtungen des Kulturhauses (Saal mit Bühne, Vestibül und Foyer) können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an Dritte zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Überlassung muss schriftlich beantragt werden. Die Nutzungsbedingungen werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Nutzer geregelt. Bei gleichzeitiger Beantragung entscheidet der Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter über die Vergabe der Räume.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und namentlich benannte Person/en verantwortlich ausgeübt wird.

(4) Der Nutzer hat den mit der Stadt Ludwigsfelde für die jeweilige Veranstaltung vereinbarten Bestuhlungsplan einzuhalten.

§ 3 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt und / oder Dritten anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden und ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.

(2) Der Nutzer hat die Stadt Ludwigsfelde bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, freizustellen. Die gesetzliche Haftung der Stadt Ludwigsfelde bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Absatz 1 bestehenden Verpflichtungen eine Sicherheit in angemessener Höhe und/oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 4 Hausrecht

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus.

(2) Die zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen sind während der Zeit der Nutzung für die Sicherheit und Ordnung im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht des Nutzers gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Haus- und Bühnenordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 5 Steuern und Gebühren

(1) Die Mehrwertsteuer auf alle steuerpflichtigen Einnahmen aus Veranstaltungen ist vom Nutzer zu entrichten.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vor Veranstaltungsbeginn der das Hausrecht ausübenden Person vorzulegen.

(3) Der Nutzer meldet die Veranstaltung bei der GEMA an und führt die Gebühren direkt ab.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Kulturhauses durch Dritte sowie für damit zusammenhängende Zusatzleistungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Der anliegende Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde kann vom Nutzer Vorschüsse und / oder Sicherheiten für das zu entrichtende Nutzungsentgelt verlangen.

(3) Als Zeitraum, für den Entgelt erhoben wird, gilt die Zeit der vereinbarten Nutzung, bei Überschreitung der Nutzungszeit der Zeitraum der tatsächlich Nutzung.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Kulturhaus in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages, bei Überschreitung der Nutzungszeit mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume nach der vereinbarten Nutzungszeit.

(3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Bei Überschreitung der Nutzungszeit ist das Entgelt für den Überschreitungszeitraum 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 8

Ermäßigung und Erlass des Entgeltes

(1) Das Nutzungsentgelt wird erlassen, wenn

- es sich um eine dem Vereinszweck dienende Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine handelt und mit der Nutzung keine kommerziellen Interessen verbunden sind;
- die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt - d. h., Bürgerinnen und Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können;
- es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen von Ludwigsfelder Bildungs- und Kindereinrichtungen handelt;
- die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten städtischer Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.

(2) Nichtortsansässigen gemeinnützigen Vereinen wird eine Ermäßigung von 25 v. H. des ermittelten Gesamtentgeltes für die Benutzung der im § 2, Abs. 1 genannten Räume gewährt, wenn die Gemeinnützigkeit bei Vertragsabschluß nachgewiesen wird und mit der Nutzung keine kommerziellen Interessen verbunden sind.

(3) Ausgenommen von der Ermäßigung oder dem Erlass sind Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.

§ 9

Erstattung

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinem Beauftragten zuzurechnen ist.

§ 10

Sicherheitsvorschrift

(1) Der Betrieb des Kulturhauses erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung BbgVStättV) vom 26. August 2002, der Unfallverhütungsvorschrift für Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen sowie der gesetzlichen Brandschutzvorschriften.

(2) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Stadt Ludwigsfelde ist als Träger des Brandschutzes verpflichtet, die notwendige Brandsicherheitswache auf Kosten des Nutzers zu stellen, sofern der Nutzer dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(3) Der Führer der Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungswege erforderlich sind.

(4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit behält sich die Stadt den Einsatz von zusätzlichem Ordnungspersonal zu Lasten des Nutzers vor.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 25.06.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung

Entgelttarif für die Benutzung des Kulturhauses Ludwigsfelde

1. Grundentgelt

Bezug	Benutzungszeit bis zu			
	6 Stunden	8 Stunden	10 Stunden	jede weitere angef. Std.
Saal ohne Bühne	240,00 €	320,00 €	400,00 €	40,00 €
Saal mit Bühne	360,00 €	480,00 €	600,00 €	60,00 €
Vestibül	90,00 €	120,00 €	150,00 €	15,00 €
Foyer (Separatnutzung)	48,00 €	64,00 €	80,00 €	8,00 €
Foyerbar	30,00 €	40,00 €	50,00 €	5,00 €

Für Wiederholungsveranstaltungen an einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tage wird ein Nachlass von 25 % auf das Grundentgelt je Benutzungszeit gewährt. Zeiten für Auf- und Abbau sowie Proben zählen zur Benutzungszeit. Im Grundentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- das Bestuhlen laut Plan
- die allgem. Raumgestaltung
- die allgem. Beleuchtung
- Heizung, Lüftung, Klimatisierung
- die allgemeine Reinigung
(die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt)
- die Nutzung von Toiletten, Besucher- und Künstlergarderoben und der Duschen

2. Zusatzleistungen (Nebenkostentarif)

a) Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattungen (einschließlich Auf- und Abbau)

Tische		Stck.	1,00 €
Stühle		Stck.	0,50 €
Tischdecken	Reinigungskosten oder	Stck.	0,50 €
Dekoration	Materialeinsatz		
Kartensatz	Herstellungskosten/Materialeinsatz		
Werbung	Herstellungskosten/Materialeinsatz		
Showtreppe (beleuchtet)		Stck.	25,00 €
Rednerpult		Stck.	5,00 €
Bühnenpodeste (neu)		qm	0,75 €
Bühnenpodeste (alt)		qm	0,25 €
Raumteiler		Stck.	5,00 €
Flügel (ungestimmt)		Stck.	35,00 €
Klavier (ungestimmt)		Stck.	25,00 €

b) Veranstaltungstechnik einschl. Stromverbrauch sowie Auf- und Abbau (ohne Bedienung)

Saal

Theaterbeleuchtung/ Bühnenscheinwerfer	je Betriebsstd.	11,25 €
Tanzflächenbeleuchtung	je Betriebsstd.	2,25 €
sonstige Veranstaltungsbeleuchtung	je Betriebsstd.	5,50 €
Ton- Beschallungsanlage komplett (ohne Mikrofon)	je Veranstaltung	50,00 €

Vestibül

Beleuchtungsanlage komplett	je Betriebsstunde	2,75 €
Ton- Beschallungsanlage komplett (ohne Mikrofon)	je Veranstaltung	38,35 €

Technische Geräte und Zubehör

Wiedergabetechnik (CD-, MD-, MC-Player)	Stck. / Verant.	15,00 €
Mikrofon komplett	Stck.	12,00 €
Funkmikrofon/ Mikroport komplett	Stck.	25,00 €
TV-Gerät	Stck.	7,50 €
Videorecorder	Stck.	7,50 €
Dia-Projektor/Overhead komplett	Stck.	7,50 €
Profilscheinwerfer (2Kw)	Stck. / Betriebsst.	0,70 €
Scheinwerfer (1Kw)	Stck. / Betriebsst.	0,35 €
Scheinwerfer (0,5 Kw)	Stck. / Betriebsst.	0,15 €
mobile Ton- Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	Veranstaltung	38,35 €

zusätzlicher Energieverbrauch

(Kwh)

Strom (bei Verwendung eigener Anlagen des Nutzers)

nach geltendem Tarif

c) Fremdleistungen

Brandsicherheitswache der FFW	Pers.zahl / Std.	lt.Rechng
Ordnungsdienst	Pers.zahl / Std.	lt.Rechng
Stimmen von Instrumenten		lt.Rechng
Reinigung bei außergew. Verschmutzung		lt.Rechng

d) Personalkosten

Veranstaltungsleiter(in)	Stunde	30,00 €
Techn. Leiter, Bühnenmeister, Verantw. Verant. Technik	Stunde	20,00 €
Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Bühne, Licht, Ton)	Stunde	15,00 €
allg. Kontrollpersonal (Veranstaltungsdienst)	Pers.zahl / Std.	10,00 €
Kartenverkaufs-/ Abendkasse	je Stunde	10,00 €

Mehrwertsteuer

In den unter Pkt. 1 und 2 ausgewiesenen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird jeweils zusätzlich berechnet.